

Benutzungsordnung für das Schwabachstüberl der Gemeinde Kleinsendelbach in Steinbach

§ 1 Eigentum

Das Schwabachstüberl in Kleinsendelbach, Steinbach, Schwabachstraße 1 mit seinen Außenanlagen befindet sich im Eigentum der Gemeinde Kleinsendelbach, ebenso alle von der Gemeinde Kleinsendelbach beschafften Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sowie Geräte. Diese sind pfleglich und schonend zu behandeln.

§ 2 Zweckbestimmung

Das Schwabachstüberl dient vorrangig den örtlichen Vereinen, besonders dem Gesangverein Steinbach zur Abhaltung der Singstunden. Termine des Gesangvereins Steinbach haben Priorität gegenüber andern Nutzern. Es darf von allen Vereinen und Gruppierungen der Gemeinde nach Abstimmung der Termine mit dem Belegungsplan benutzt werden. Auf Antrag kann das Schwabachstüberl von allen Bürgern der Gemeinde Kleinsendelbach gegen Entrichtung einer entsprechenden Benutzungsgebühr angemietet werden. An nicht ortsansässigen Bürgern wird das Schwabachstüberl nicht vermietet. Von Gemeindebürgern darf das Schwabachstüberl nicht an Dritte weiter vermietet oder für diese auf eigenen Namen gemietet werden.

§ 3 Benutzungsentgelt

Für ortsansässige Vereine und Gruppierungen ist die Benutzung des Schwabachstüberls kostenlos. Bei Privatpersonen wird ein Benutzungsentgelt in Höhe von 50,00 € pro Tag erhoben. Das Benutzungsentgelt ist bei Buchung des Schwabachstüberls in der Gemeinde Kleinsendelbach / VG Dormitz zu entrichten. Private Nutzer erhalten den Schlüssel während der Amtsstunden in der Gemeinde Kleinsendelbach und haben ihn dort bzw. im Rathaus Dormitz wieder abzugeben. Die Buchungsverwaltung und die Schlüsselaushändigung kann von der Gemeinde an einen Dritten übertragen werden.

§ 4 Ordnungsvorschrift

Der Nutzer ist für Ordnung und Ruhe auf dem gesamten Grundstück verantwortlich. Er ist verpflichtet, besondere Vorkommnisse wie Ordnungsstörungen, Beschädigungen und Mängel unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen. Das Schwabachstüberl muss spätestens am darauf folgenden Tag bis

spätestens 12:00 Uhr in rückstandslos gereinigtem Zustand verlassen sein. Sollte es nicht ordnungsgemäß gereinigt sein, erfolgt eine Nachreinigung auf Kosten des Benutzers.

§ 5 Absolutes Rauchverbot

Im Schwabachstüberl besteht ein absolutes Rauchverbot.

§ 6 Verantwortliche

Bei jeder Vereinsveranstaltung ist die Vorstandschaft des Vereins gegenüber der Gemeinde Kleinsendelbach verantwortlich. Bei Privatpersonen ist der genannte Mieter verantwortlich.

§ 7 Bewirtschaftung

Der Gesangverein Steinbach bewirtschaftet für seine Singstunden und Veranstaltungen das Schwabachstüberl. Andere Vereine und ortsansässige Gruppierungen sowie private Nutzer können die Bewirtschaftung durch den Gesangverein in Anspruch nehmen. Eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Es bleibt ihnen unbenommen, selbst für Speisen / Getränke zu sorgen.

§ 8 Haftung / Schadenersatz

Die Benutzung des Schwabachstüberls mit den Außenanlagen erfolgt in jedem Fall auf eigene Verantwortung und Gefahr der Benutzer. Der Zustand des Mietobjekts ist dem Mieter bzw. seinem Bevollmächtigten durch vorherige Inaugenscheinnahme bekannt. Die Überlassung durch die Gemeinde erfolgt ohne jede Gewähr. Für verursachte Schäden ist der Gemeinde Kleinsendelbach Ersatz zu leisten. Veranstalter und Verursacher haften gegenüber der Gemeinde gesamtschuldnerisch. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schadenersatzansprüche, die von Dritten gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

gez.

Gertrud Werner
1. Bürgermeisterin

Mietvertrag
für das Schwabachstüberl der Gemeinde Kleinsendelbach
in Steinbach

Vermieter: Gemeinde Kleinsendelbach
Schulstraße 1
91077 Kleinsendelbach

Mieter: Vor- und Zuname _____
Straße _____
Wohnort _____
Telefon _____

Miettermin: _____

Die Benutzungsordnung wurde mir übergeben, ich erkläre mich damit einverstanden.

Kleinsendelbach, _____

Unterschrift

Das Benutzungsentgelt in Höhe von € 50,00 wurde entrichtet.

Gemeinde Kleinsendelbach